



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Sitz Wien  
Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien  
Tel: +43 1 601 49 – 0  
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41  
www.bvwg.gv.at

W248 2337689-1/19E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. NEUBAUER über die gemeinsame Beschwerde der XXXX , des XXXX , des XXXX , und der XXXX , alle vertreten durch Heger & Partner Rechtsanwälte, Eßlinggasse 17/9, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom XXXX , XXXX , betreffend die Feststellung nach § 3 Abs. 7 des UVP-G 2000, dass für das Vorhaben XXXX der XXXX , vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am XXXX zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

1 Feststellungen:

1.1 Zum relevanten Verfahrensgeschehen:

1.1.1 Verwaltungsbehördliches Verfahren:

Mit Eingabe vom XXXX beantragte die XXXX (im Folgenden: Projektwerberin), vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde die Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, dass für das Vorhaben „ XXXX “ (im Folgenden: „Vorhaben“) keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, im Zuge dessen Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Verkehr, Schall, Luftreinhaltung, Wasserbautechnik, Raumordnung/Städtebau und Naturschutz/biologische Vielfalt sowie eine Äußerung des Magistrat der Landeshauptstadt XXXX als mitwirkende Bau- und Gewerbebehörde zur Frage möglicher Kumulationen eingeholt wurden, stellte die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom XXXX , XXXX (im Folgenden: „angefochtener Bescheid“), gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 7, § 3a Abs. 6 und § 39 UVP-G 2000 iVm. Anhang 1 Z 18 und

21 UVP-G 2000 fest, dass für das Vorhaben nach Maßgabe der vorgelegten und im Behördenverfahren teilweise ergänzten Projektunterlagen keine UVP durchzuführen ist, weil weder die Tatbestände der Z 18 lit. a, b, d und f sowie Z 21 lit. a und c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 noch andere Tatbestände des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt sind. Der angefochtene Bescheid wurde vom XXXX bis XXXX auf der Internetseite der belangten Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, kundgemacht und veröffentlicht.

#### 1.1.2 Beschwerde:

Gegen den angefochtenen Bescheid erhoben XXXX (im Folgenden: bP1), XXXX (im Folgenden: bP2), XXXX (im Folgenden: bP3) und die XXXX (im Folgenden: bP4), alle vertreten durch Heger & Partner Rechtsanwälte, Eßlinggasse 17/9, 1010 Wien, mit Schriftsatz vom XXXX eine gemeinsame Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die Beschwerde belangte am XXXX bei der belangten Behörde ein.

Die beschwerdeführenden Parteien machen materielle Rechtswidrigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und bringen im Wesentlichen vor,

- ☐ der Sachverhalt sei unvollständig und/oder falsch festgestellt worden
- ☐ die Baudauer werde 20-25 Jahre betragen, was mit einer entsprechenden Lärmbelastung einhergehen werde
- ☐ es sei ein Pflegeheim an der Anschrift XXXX betroffen, wo besonders vulnerable Personen mit erheblichen schädigenden und belastenden Auswirkungen zu rechnen hätten
- ☐ notwendige Feststellungen zu Brut-/Nistbäumen seien von der belangten Behörde nicht getroffen worden
- ☐ die Feststellungen zu den zu erwartenden Gebäudehöhen seien unvollständig
- ☐ die Kumulationsprüfung im Behördenverfahren sei mangelhaft geblieben
- ☐ aufgrund Überschreitung des Schwellenwertes des Anhang 1 Z 18 lit. d UVP-G 2000 wäre eine Einzelfallprüfung durchzuführen gewesen, die von der belangten Behörde auch durchgeführt wurde. Das Ergebnis der belangten Behörde, dass „bei Verwirklichung des gegenständlichen Ausbaivorhabens nicht mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt [...] zu rechnen ist“, sei falsch, weil hinsichtlich der „Schutzgüter“ Grund-/Hochwasser, Lärm, Luftschadstoffe, Naturfachlich/Artenschutz und Schattenwurf sehr wohl mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen sei.

Die beschwerdeführenden Parteien beantragen, das Bundesverwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung „in der Sache selbst entscheiden und den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom XXXX , GZ XXXX , dahingehend abändern, dass festgestellt wird, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G durchzuführen ist“. Hilfsweise beantragen die beschwerdeführenden Parteien, das Bundesverwaltungsgericht möge „den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom XXXX , GZ XXXX , aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen“.

#### 1.1.3 Ergänzende gutachterliche Stellungnahmen:

Nach Einbringung der Beschwerde holte die belangte Behörde ergänzende gutachterliche Stellungnahmen von Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Wasserbautechnik (betreffend die in der Beschwerde behauptete Hochwassergefährdung) sowie Hydrogeologie (betreffend die von den beschwerdeführenden Parteien behauptete Gefährdung durch Grundwassererhöhung) ein. Diese ergänzenden Stellungnahmen wurden gemeinsam mit der Beschwerde und dem Behördenakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. Die Stellungnahmen wurden der Projektwerberin am XXXX im Zuge der Beschwerdemitteilung zur Kenntnis gebracht und den beschwerdeführenden Parteien am XXXX im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung im Zuge einer elektronischen Akteneinsicht zugänglich gemacht.

#### 1.1.4 Verwaltungsgerichtliches Verfahren:

Die Beschwerde wurde dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde am XXXX vorgelegt. Die Beschwerdemitteilung an die Projektwerberin erfolgte unmittelbar nach Vorlage des Behördenaktes am XXXX. Eine Beschwerdemitteilung an die beschwerdeführenden Parteien und die belangte Behörde konnte unterbleiben, weil diesen die Beschwerde offensichtlich bereits bekannt war. Allerdings wurden die beschwerdeführenden Parteien und die belangte Behörde über die Beschwerdemitteilung in Kenntnis gesetzt, worauf die beschwerdeführenden Parteien noch am selben Tag elektronisch Akteneinsicht nahmen.

Mit Schriftsatz vom XXXX (im Folgenden: Beschwerdebeantwortung) äußerte sich die Projektwerberin zur erhobenen Beschwerde.

Mit Ladung vom XXXX wurde für XXXX eine öffentliche mündliche Verhandlung am Sitz Wien des Bundesverwaltungsgerichtes anberaumt.

Mit Schriftsatz vom XXXX gaben die beschwerdeführenden Parteien eine ergänzende Stellungnahme ab und äußerten sich insbesondere zur Beschwerdebeantwortung der Projektwerberin.

In der mündlichen Verhandlung wurden die verfahrensrelevanten Fragen ausführlich erörtert und das Ermittlungsverfahren geschlossen.

#### 1.2 Zum Vorhaben und dessen Lage:

Der bestehende, von der Projektwerberin betriebene XXXX umfasst derzeit insgesamt 76.346 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF) und 30.794 m<sup>2</sup> bebaute Fläche. Die gesamte Flächeninanspruchnahme des Bestandes (einschließlich Grünflächen sowie Erholung/Park) beträgt 12,1 ha. Dabei nehmen die bebauten Bestandsfelder rund 7,3 ha und die Grünräume rund 4,9 ha in Anspruch. Insgesamt befinden sich derzeit 1.152 Pkw-Stellplätze am Areal. Davon stehen aktuell 611 Parkplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung. Innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung wurden Gebäude mit einer BGF von 33.432 m<sup>2</sup> errichtet. Seit April 2020 wurde die Errichtung von 214 Pkw-Stellplätzen durch die Baubehörde genehmigt.

Das Vorhaben bezweckt die Erweiterung des bestehenden XXXX, um die Ansiedlung von weiteren technologieorientierten Unternehmen (insbesondere Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen mit Anknüpfungspunkt an Informations- und

Kommunikationstechnologien) und die für den Betrieb eines Science- und Technologieparks notwendigen Serviceeinrichtungen zu ermöglichen. Wohnnutzung ist beim Vorhaben nicht vorgesehen; es sollen lediglich – im Rahmen der betrieblichen Nutzungen – temporäre Übernachtungsmöglichkeiten für Mitarbeiter oder für Personen, die das Angebot der Bildungseinrichtungen in Anspruch nehmen, geschaffen werden.

Das Vorhaben wurde auf Basis eines mehrstufigen kooperativen Planungsverfahrens entwickelt. Unter Einbindung interdisziplinärer Planungsteams, eines ExpertInnengremiums, der Stadt XXXX sowie unter Beteiligung von Stakeholdern und Öffentlichkeit (im Speziellen der Anrainer) wurde ein umfassendes Kriterien-Set erarbeitet und angewendet. Dabei wurden zentrale Themen wie Bodeninanspruchnahme, Versiegelung, ökologische Aspekte, Freiraumqualität, Verkehrsorganisation sowie Umwelt- und Naturschutz behandelt.

Der Bestand und das Vorhaben erstrecken sich über die Grundstücke Nr. XXXX , Nr. XXXX und Nr. XXXX , jeweils KG XXXX sowie über das Grundstück Nr. XXXX , KG XXXX . Die im Zuge des Vorhabens projektierte zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt 8 ha, wobei die Inanspruchnahme des Vorhabensfeldes 3 laut den Projektunterlagen als Teil des Bestandes angesehen wird (bereits versiegelte Stellflächen – XXXX ) und nicht der Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau zugeordnet wird. Die gesamte Flächeninanspruchnahme (Bestand und Ausbau) beträgt im Endausbau 20,1 ha. Das Vorhaben weist eine Bruttogeschoßfläche von 113.462 m<sup>2</sup> auf. Bei der Ansiedlung von weiteren technologieorientierten Unternehmen sind keine Änderungen der bestehenden „emissionsarmen“ Unternehmensstruktur geplant.

Im Rahmen des Vorhabens sollen max. 40 weitere Gebäude für Büronutzung, Bildungs-, Forschungs- und Infrastruktur- sowie Serviceeinrichtungen und Hochgaragenstellplätze in unterschiedlichen Größen und Kubaturen errichtet werden. Die Gebäude sind als 1- bis 10-geschossige Baukörper konzipiert, wobei die Baukörper hin zur Wohnbebauung im Osten der Höhe nach auslaufen. Die Errichtung soll auslastungsbezogen und je nach Nutzerbedarf in mehreren Bauabschnitten erfolgen und ist von einer Bestandsdauer des Vorhabens von mindestens 40 Jahren auszugehen.

Die Niederschlagswässer aus den Dachflächen der neuen Gebäude werden in das gegenwärtige Entwässerungssystem, bestehend aus der zentralen Beckenlandschaft und den Natura-2000-Becken, eingeleitet, wobei derzeit ausreichend Flächenreserven vorhanden sind. Wird durch die Erweiterung die maximal anzuschließende Dachfläche überschritten, werden weitere Versickerungsanlagen, welche an das bestehende Beckensystem angeschlossen werden können, errichtet.

Im Zuge des Ausbaus ist die Errichtung von insgesamt maximal 750 weiteren Stellplätze projektiert, von denen maximal 150 Stellplätze öffentlich zugänglich sein werden. Alle neuen Parkplätze werden in den zwei projektierten Parkdecks untergebracht, im Park sind keine zusätzlichen freiliegenden Pkw-Stellplätze vorgesehen. Die zukünftigen Hochgaragen des Ausbaus sollen auf dem derzeit bereits befestigten XXXX (Vorhabensfeld XXXX ) sowie zentral im Vorhabensfeld XXXX (südöstlich der Gebäude XXXX ) statt des bestehenden XXXX errichtet werden, wobei die Absicht besteht, das Parkhaus in XXXX erst nach Auslastung der dann vorhandenen Stellplätze zu errichten und dieses daher als strategische Reserve für weitere Stellplätze zu betrachten. Unter Berücksichtigung des Entfalls der durch die

Bebauung in XXXX und XXXX entfallenden insgesamt 454 Stellplätze werden 1.204 Stellplätze im Zuge des Vorhabens neu errichtet. In Summe werden nach Fertigstellung des Ausbauprojektes maximal 1.902 Pkw-Stellplätze (Bestand und Vorhaben) vorhanden sein; davon werden maximal 761 Stellplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Das Vorhaben befindet sich in keinen schutzwürdigen Gebieten des Anhangs 2 zum UVP-G 2000. Der XXXX grenzt an das Europaschutzgebiet XXXX und im Süden an das Landschaftsschutzgebiet XXXX (an letzteres auf einer Länge von 139,50 m) direkt an. Das Vorhaben bewirkt eine zusätzliche Angrenzung an das Natura-2000-Gebiet mit einer Länge von 77,41 m. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird der XXXX projektgemäß in einer Gesamtlänge von 216,91 m an diese Schutzgebiete angrenzen. Im Zuge des Vorhabens wird es zu keinerlei baulichen Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet sowie Natura-2000-Gebiet kommen.

### 1.3 Zu den beschwerdeführenden Parteien:

Die bP1 bis bP3 sind Wohnungseigentümer und Anrainer im Bereich des WE-Objektes XXXX . In diesem Bereich befinden sich Immissions(beurteilungs)punkte, die in den Fachbeiträgen Schall und Luft/Immission beurteilt wurden. Es handelt sich bei den bP1 bis bP3 um Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

Die bP4 ist eine österreichweit tätige anerkannte Umweltorganisation .

### 1.4 Zu den Beschwerdegründen:

Die beschwerdeführenden Parteien bekämpfen die Entscheidung der belangten Behörde aus den unter Pkt. 1.1.2 zusammengefassten Gravamina. Zu diesen ist Nachstehendes festzustellen (das Beschwerdevorbringen zur Kumulationsprüfung wird unter Pkt. 1.5 behandelt):

#### 1.4.1 Zur Behauptung, der Sachverhalt sei unvollständig und/oder falsch festgestellt worden:

Die beschwerdeführenden Parteien bringen vor, die belangte Behörde inkorporiere die Einreichunterlagen der mitbeteiligten Partei als Beilagen 1 bis 12 samt einer ergänzenden Stellungnahme und mache diese dadurch zu einem „integrierenden Bestandteil dieses Bescheides“. Damit mache sich die belangte Behörde die Aussagen der Gutachter der mitbeteiligten Partei zu eigen und übernehme auch deren unvollständige und/oder unrichtige Feststellungen als eigene.

Dazu ist festzuhalten, dass die Projektwerberin der belangten Behörde Unterlagen vorgelegt hat, in denen das Vorhaben identifiziert und die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargestellt werden.

Die belangte Behörde hat diese Unterlagen – entgegen den aus der Beschwerde hervorleuchtenden Annahmen der beschwerdeführenden Parteien – keineswegs unkritisch (mit allen in den Einreichunterlagen enthaltenen Fehlern und Unvollständigheiten) „übernommen“, sondern durch Amtssachverständige der einschlägigen Fachrichtungen (Verkehr, Wasserbautechnik, Luftreinhaltung) hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität

überprüfen lassen. Die Sachverständigen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einreichunterlagen vollständig, plausibel und nachvollziehbar sind. Dem sind die beschwerdeführenden Parteien in ihrer Beschwerde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und haben auch sonst keine Fehler in der Beurteilung durch die Sachverständigen aufgezeigt.

Die belangte Behörde hat auch eine Einzelfallprüfung durchgeführt, wobei sie über die gesetzlich angeordnete Grobprüfung teilweise deutlich hinausgegangen ist.

Nach Durchführung der Einzelfallprüfung ist die belangte Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass das beschwerdegegenständliche Vorhaben bei Berücksichtigung der seitens der Projektwerberin geplanten projektintegrierten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, nicht der Verpflichtung der Durchführung einer UVP unterliegt. In der Entscheidung hat die belangte Behörde unter Verweis auf die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens und die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt die wesentlichen Gründe, aus denen ihrer Ansicht nach keine UVP erforderlich ist, dargelegt.

1.4.2 Zur Baudauer (diese werde 20-25 Jahre betragen, was mit einer entsprechenden Lärmbelastung einhergehen werde):

Die beschwerdeführenden Parteien bringen vor, die Bautätigkeit werde sich über 20 bis 25 Jahre erstrecken, sodass in diesem Zeitraum auch mit Auswirkungen (v.a. Schall durch die vorgesehene Rüttelstopfverdichtung, die laut Fachbeitrag Schall die belastendste Bautätigkeit sei, und die Errichtung von Boden- und Deckenplatten) für die Nachbarn zu rechnen sei. Die von den beschwerdeführenden Parteien angenommene Baudauer deckt sich mit den Angaben der Projektwerberin in den Einreichunterlagen, sodass hier kein Widerspruch zu erkennen ist.

Nach Ansicht der beschwerdeführenden Parteien hätte die belangte Behörde Feststellungen dazu treffen müssen, ob über einen Zeitraum von 20 oder mehr Jahren über ein oder zwei Monate pro Jahr mit einer erhöhten Lärmbelastung durch die Rüttelstopfverdichtung zu rechnen sei sowie mit welchen Lärmbelastungen in welcher Häufigkeit durch die Errichtung von Boden- und Deckenplatten zu rechnen sei.

Schon daraus, dass sich die beschwerdeführenden Parteien auf den Fachbeitrag Schall berufen, ist ersichtlich, dass die Bautätigkeit von der Projektwerberin in ihrer Einreichung – offenbar auch nach Ansicht der beschwerdeführenden Parteien zutreffend – beschrieben wurde.

Der Amtssachverständige für Schall hat sich in seiner von der belangten Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahme auf Grundlage der Einreichunterlagen mit der zu erwartenden Immissionsbelastung auseinandergesetzt und ist in durchaus nicht als unschlüssig zu erkennender Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Verwirklichung des Vorhabens mit keinen schwerwiegenden schalltechnischen Beeinflussungen zu rechnen ist; dies auch für den in den Einreichunterlagen beschriebenen und von den beschwerdeführenden Parteien befürchteten Fall, dass pro Jahr zwei Gebäude parallel errichtet werden. Anzumerken ist, dass sich bereits aus den Einreichunterlagen (Fachgutachten Schall, „Bauzeiten“ S. 13) eindeutig ergibt, dass zwar maximal zwei Gebäude

pro Jahr errichtet werden, die besonders schallintensiven Tätigkeiten (wobei nur von der Rüttelstopfverdichtung relevante Auswirkungen an maximal 20 Tagen pro Gebäude und Jahr ausgehen können) jedoch entgegen den Mutmaßungen der beschwerdeführenden Parteien nicht gleichzeitig durchgeführt werden.

Konkret führt der Amtssachverständige für den Fachbereich Schall in seiner Stellungnahme vom XXXX aus, dass bei Verwirklichung des gegenständlichen Ausbauvorhabens mit keinen schwerwiegenden schalltechnischen Beeinflussungen zu rechnen sei. Im räumlichen Zusammenhang sind dem Amtssachverständigen keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu einer Überlagerung von Wirkungsebenen führen könnten. Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den im räumlichen Zusammenhang bereits bestehenden öffentlich zugänglichen Kfz-Parkplätzen stellt der Amtssachverständige fest, dass es durch das gegenständliche Ausbauvorhaben aus schalltechnischer Sicht zu positiven (vermindernden) Effekten auf die schalltechnische Gesamtsituation kommen wird, da durch die Neuausrichtung eine Abschirmung eintreten wird. An diesem Ergebnis vermochten auch die Verhandlungsergebnisse nichts zu ändern.

Die Einholung einer ergänzenden schallgutachterlichen Beurteilung war im Zuge der von der belangten Behörde durchgeführten Grobprüfung nicht geboten, weil die zu erwartenden Bautätigkeiten und deren Auswirkungen in den Einreichunterlagen beschrieben werden und der Amtssachverständige für Schall diese Unterlagen als vollständig, schlüssig und plausibel bewertet hat. Dem sind die beschwerdeführenden Parteien nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und konnten sie auch sonst hinsichtlich der Ergebnisse der im Behördenverfahren eingeholten gutachterlichen Stellungnahme keine Unschlüssigkeiten, Unvollständigkeits oder Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens aufzeigen.

Die von den beschwerdeführenden Parteien als „Beweis“ angeführten „Einzuholende[n] Gutachten aus den Bereichen Bautechnik und Schall“ erweisen sich als sog. Erkundungsbeweise.

#### 1.4.3 Zum Pflegeheim an der Anschrift XXXX :

Die beschwerdeführenden Parteien bringen vor, sowohl die Projektwerberin als auch die belangte Behörde hätten trotz eines umweltmedizinischen Lokalaugenscheins übersehen, dass sich am Standort XXXX ein Pflegeheim mit Palliativeinrichtung („Generationenpark XXXX“) und damit ein lärmtechnisch besonders sensibler Bereich mit niedrigeren Grenzwerten befindet, die sich aus der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Ausgabe 2008-03-01) ergeben. Konkret seien für Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich für „Kurgebiete“ um 10 dB niedrigere Richtwerte anzusetzen als für städtische Wohngebiete. Zu dem selben Ergebnis komme etwa auch die Städtebauliche Lärmfibel des Landes Baden-Württemberg für Krankenhäuser, Kurgebiete, Pflegeanstalten, Altenheime, Kurheime, Schulen. Dem habe die belangte Behörde nicht ausreichend Rechnung getragen. Aufgrund der besonderen Situation am Standort XXXX werde es zu erheblichen schädigenden und belastenden Auswirkungen kommen, sodass das Vorhaben einer UVP zu unterziehen sei.

Dazu ist festzustellen, dass die von den beschwerdeführenden Parteien ins Treffen geführten ÖAL-Richtwerte für „Kurgebiete“ gegenständlich schon deshalb nicht anzuwenden sind, weil

der Standort XXXX nicht als „Kurgebiet“ gewidmet ist, sondern die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ aufweist.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die bP1 bis bP3 nicht behaupten, Eigentümer oder Bewohner des Generationenparks XXXX zu sein. Dass an diesem Standort in ihre subjektiv-öffentlichen Rechte eingegriffen werden könnte, ist auszuschließen.

Konkret anzuwendende Umweltschutzvorschriften, die am Standort XXXX nicht eingehalten würden, nennen die beschwerdeführenden Parteien nicht.

Die Projektwerberin hat mit ihrer Beschwerdebeantwortung eine Stellungnahme des Humanmediziners XXXX (allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Human- und Umweltmedizin) vom XXXX (Beilage ./3 zur Beschwerdebeantwortung) vorgelegt, der zufolge die durch das Baugeschehen zu erwartenden Immissionen (Schall und Luftschadstoffe) tolerierbar sind und es zu keinen erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommt.

Die bereits vom Amtssachverständigen für Schalltechnik im Behördenverfahren festgestellte Barrierewirkung durch die Neuerrichtung des nun beschwerdegegenständlichen Vorhabens wird durch eine von der Projektwerberin gemeinsam mit der Beschwerdebeantwortung vorgelegte Stellungnahme der XXXX (Fachbereich Luft/Immission) vom XXXX (Beilage ./2 zur Beschwerdebeantwortung) schlüssig und nachvollziehbar bestätigt (vgl. Stellungnahme, S. 1: „Für das genannte Pflegeheim werden sich die prognostizierten maximalen Belastungen in jenen Jahren ergeben, in welchen die zur Grundstücksgrenze nächstgelegenen Gebäude errichtet werden. Sind diese gebaut, bieten Sie eine Barriere zwischen dem weiteren Baugeschehen und dem Pflegeheim.“).

Insgesamt geht der Vorwurf der beschwerdeführenden Parteien, die belangte Behörde habe die besonderen Verhältnisse am Standort XXXX nicht ausreichend berücksichtigt, und es sei dort mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, ins Leere und ist nicht geeignet, die Feststellungen der belangten Behörde zu erschüttern. Auch die Verhandlung, in welcher der Sachverständige für Human- und Umweltmedizin der Projektwerberin den beschwerdeführenden Parteien zur Verfügung stand, hat diesbezüglich nichts anderes zutage gebracht.

Die von den beschwerdeführenden Parteien als „Beweis“ angeführten „Einzuholende[n] Gutachten aus den Bereichen Luft / Immissionen, Schall und Umweltmedizin“ erweisen sich als Erkundungsbeweise.

#### 1.5 Zur Kumulationsprüfung:

Die beschwerdeführenden Parteien vertreten die Ansicht, das beschwerdegegenständliche Vorhaben hätte mit zahlreichen anderen Bauvorhaben „kumuliert“ werden müssen, weil das Ausbaivorhaben mit 8 ha Flächeninanspruchnahme 25 % des Schwellenwertes des Anhang 1 Z 18 lit. a UVP-G 2000 (dieser beträgt 25 ha) überschreite und daher gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 eine Prüfung der Kumulation mit im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben des Anhang 1 mit gleichartigen Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen sei. Sowohl die Projektwerberin als auch die belangte Behörde haben das Vorhaben unter Anhang 1 Z 18 lit. a UVP-G 2000 subsumiert und erkannt, dass das Vorhaben für sich genommen den Schwellenwert der Z 18 lit. a nicht erreicht, aber aufgrund der vorgesehenen

Flächeninanspruchnahme von 8 ha die Bagatellschwelle von 25 % überschreitet, sodass eine Kumulationsprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 durchzuführen war. Es wurden daher andere Vorhaben identifiziert, die zu einer Überlagerung von Wirkungsebenen führen können und daher für eine Kumulierungsprüfung in Frage kommen.

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich die XXXX, das XXXX, XXXX sowie öffentlich zugängliche Kfz-Stellplätze. Diese Vorhaben wurden in den Einreichunterlagen dargestellt bzw. berücksichtigt. Andere kumulierbare Vorhaben, die entweder bestehen oder genehmigt sind oder vor der Einbringung des UVP-Feststellungsantrages am XXXX mit vollständigem Antrag zur Genehmigung eingereicht wurden, bestehen im Nahbereich des Vorhabens nicht.

Die in der Beschwerde genannten Vorhaben

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX und

XXXX

sind vom beschwerdegegenständlichen räumlich deutlich getrennt und zum Teil kilometerweit entfernt.

Die von den beschwerdeführenden Parteien in der Beschwerde angeführten Vorhaben, deren Status „ungeklärt“ sei, sind nicht beantragt worden bzw. gibt es keine ausreichend konkreten Pläne für eine Bebauung.

Die belangte Behörde hat sich umfassend mit möglichen kumulierbaren Vorhaben auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen (siehe angefochtener Bescheid, S. 8), dass unter Einbeziehung des bestehenden Vorhabens XXXX (dessen bisher letzte Änderung im Jahr 2019 genehmigt wurde) Flächen im Ausmaß von 20,1 ha in Anspruch genommen werden. Das gegenständliche Ausbaivorhaben sieht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 8 ha vor. Die belangte Behörde hat Sachverständige der einschlägigen Fachrichtungen u.a. mit der Beurteilung beauftragt, ob es – je nach Fachbereich – zu einer Überlagerung von Wirkungsebenen mit anderen Vorhaben kommen kann.

Aus dem Blickwinkel des Fachbereichs Luftreinhaltung sind demnach die im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben XXXX (Flächeninanspruchnahme von 1,4 ha) und XXXX (Flächeninanspruchnahme 2,7 ha) zu berücksichtigen. Aus dem Blickwinkel des Schallschutzes grundsätzlich für eine Kumulierung in Frage kommende Vorhaben sind entweder so weit vom beschwerdegegenständlichen Vorhaben entfernt oder werden durch dazwischenliegende Objekte abgeschirmt, dass der Amtssachverständige keine kumulierenden Auswirkungen erwartet. Auch die Sachverständigen für die Fachbereiche

Wasser, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass aus dem Blickwinkel des jeweiligen Fachbereiches keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben zu prognostizieren sind.

All dem sind die beschwerdeführenden Parteien – auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung – nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sondern bleiben sie behauptend, ohne dadurch die Schlüssigkeit und/oder Vollständigkeit der sachverständigen Beurteilungen in Frage stellen zu können.

## 2 Beweiswürdigung:

Zu dem als entscheidungsrelevant angenommenen Sachverhalt gelangte das BVwG aufgrund folgender Erwägungen zu den im verwaltungsbehördlichen wie verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgenommenen Beweisen:

### 2.1 Zu den Feststellungen zum relevanten Verfahrensgeschehen:

Die Feststellungen zum relevanten Verfahrensgeschehen folgen aus dem Behördenakt, dessen diesbezüglicher Inhalt im angefochtenen Bescheid wiedergegeben wird (vgl. S. 2-5), sowie aus dem Gerichtsakt. Der Verfahrensgang ist zwischen den Parteien unstrittig.

### 2.2 Zu den Feststellungen zum Vorhaben und zu dessen Lage:

Die Feststellungen zum Vorhaben und zu dessen Lage folgen aus den Einreichunterlagen, dem angefochtenen Bescheid (vgl. S. 5 f.) und der Beschwerdebeantwortung (vgl. S. 2 f.). Die Eckdaten des Vorhabens werden von den beschwerdeführenden Parteien auch nicht in Zweifel gezogen.

Dass Wohnnutzung beim Vorhaben nicht vorgesehen ist, sondern lediglich im Rahmen der betrieblichen Nutzungen temporäre Übernachtungsmöglichkeiten für Mitarbeiter oder für Personen, die das Angebot der Bildungseinrichtungen in Anspruch nehmen, geschaffen werden sollen, ergibt sich darüber hinaus aus den Klarstellungen der Projektwerberin in der Verhandlung in Zusammenschau mit Beilage 10 (Fachbeitrag zu Städtebau und Flächeninanspruchnahme einschließlich Landschaftsbild und Sach- und Kulturgüter) zum verfahrenseinleitenden Antrag (vgl. Verhandlungsschrift, S. 12); die ursprünglich auf die Funktion „Wohnen“ bezogenen Angaben der Projektwerberin in der Verhandlung vor diesen Klarstellungen (Verhandlungsschrift, S. 7: „Das Vorhaben integriert auch Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, einschließlich Bildung, Gesundheit und Freizeitangebote sowie Wohnen [mit Apartments für Forschende und Fachkräfte sowie Studenten].“), waren insoweit – wie sich bereits aus Beilage 10 zum verfahrenseinleitenden Antrag erschließt – nicht ganz zutreffend (vgl. auch den Feststellungsantrag, wo von einer Wohnnutzung nicht die Rede ist).

### 2.3 Zu den Feststellungen zu den beschwerdeführenden Parteien:

Dass die bP1 bis bP3 Wohnungseigentümer und Anrainer im Bereich des WE-Objektes XXXX sind, ergibt sich aus den von der belangten Behörde eingeholten Grundbuchsauszügen.

Dass sich in diesem Bereich relevante Immissions(beurteilungs)punkte befinden, ergibt sich aus den Fachbeiträgen Schall (Seite 9) und Luft/Immission (Seite 23), die von der belangten Behörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt wurden.

Dass die bP4 eine österreichweit tätige anerkannte Umweltorganisation ist, ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid vom XXXX, GZ. XXXX, und dem Überprüfungsbescheid vom XXXX, GZ. XXXX. Die bP4 ist zudem in der zum Entscheidungszeitpunkt im Internet frei abrufbaren Liste der anerkannten Umweltorganisationen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Stand XXXX, genannt.

#### 2.4 Zu den Feststellungen zu den Beschwerdegründen:

Die Feststellungen zu den Beschwerdegründen ergeben sich aus dem Behörden- und dem Gerichtsakt, im Besonderen aus den jeweils in den Feststellungen genannten Unterlagen.

#### 2.5 Zu den Feststellungen zur Kumulationsprüfung:

Die Feststellungen zur Kumulationsprüfung ergeben sich aus den genannten Unterlagen und den Verhandlungsergebnissen. Dass sich im Nahbereich des Vorhabens die XXXX das XXXX, XXXX sowie öffentlich zugängliche Kfz-Stellplätze befinden, dass diese Vorhaben in den Einreichunterlagen dargestellt bzw. berücksichtigt wurden und dass andere kumulierbare Vorhaben, die entweder bestehen oder genehmigt sind oder vor der Einbringung des UVP-Feststellungsantrages am XXXX mit vollständigem Antrag zur Genehmigung eingereicht wurden, im Nahbereich des Vorhabens nicht bestehen, ergibt sich aus der – zum Entscheidungszeitpunkt ausweislich der Verhandlungsergebnisse noch aktuellen – Stellungnahme des Magistrat der Stadt XXXX vom XXXX, wo dieser bekanntgegeben hat, dass baubehördlich keine anderen Vorhaben, welche vor der Einbringung des UVP-Feststellungsantrages im räumlichen Zusammenhang mit dem Projektgebiet des Vorhabens beantragt wurden, bekannt sind.

Die Feststellungen zu den möglichen Überlagerungswirkungen von Auswirkungen des Vorhabens mit anderen Vorhaben ergeben sich aus den im Behördenverfahren eingeholten, als schlüssig erkannten Sachverständigengutachten. Diesen sind die beschwerdeführenden Parteien – auch in der mündlichen Beschwerdeverhandlung – nicht substantiiert entgegengetreten.

### 3 Rechtliche Beurteilung:

#### 3.1 Zur Zuständigkeit und Kognitionsbefugnis:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm. § 40 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 entscheidet

das Bundesverwaltungsgericht durch Senate, ausgenommen u.a. in Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000. Da somit das Gesetz für Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 keine Senatszuständigkeit anordnet, liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

### 3.2 Zur Beschwerdelegitimation und Rechtzeitigkeit der Beschwerden:

Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde.

Stellt die Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 fest, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, ist außerdem gemäß § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

Die bP4 ist, wie festgestellt, eine anerkannte Umweltorganisation, deren Tätigkeitsbereich sich auf ganz Österreich und damit auch auf das beschwerdegegenständliche Projektgebiet erstreckt (siehe Anerkennungsbescheid vom XXXX GZ. XXXX , und dem Überprüfungsbescheid vom XXXX , GZ. XXXX ). Ihr kommt daher Beschwerdelegitimation zu. „Nachbarn“ sind gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Ausgenommen vom Nachbarbegriff des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Die Parteistellung eines Nachbarn nach § 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 ist regelungstechnisch dem § 75 Abs. 2 GewO 1994 nachgebildet. Das für die Nachbareigenschaft maßgebliche räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben wird durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt; zu ihm zählt nicht jener Bereich, in dem Einwirkungen überhaupt oder aus räumlichen Gründen ausgeschlossen werden können (vgl. zu alldem VwGH 24.06.2009, 2007/05/0171, mwN.).

Die bP1-bP3 sind als Wohnungseigentümer und Anrainer im Bereich des WE-Objektes XXXX Nachbarn iSd. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 und daher beschwerdelegitimiert.

Der angefochtene Bescheid konnte beim Amt der Kärntner Landesregierung während der Amtszeiten eingesehen werden, ebenso war der Bescheid im Internet für die Dauer von 6 Wochen abrufbar. Die Veröffentlichung im Internet erfolgte von XXXX bis XXXX . Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen. Die Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom XXXX

erhoben, langte am XXXX (per E-Mail) sowie am XXXX (auf dem Postweg, Aufgabedatum: XXXX ) bei der belangten Behörde ein und erweist sich somit als rechtzeitig.

Da keine gegen die Zulässigkeit der Beschwerde sprechenden Anhaltspunkte vorliegen, ist die Beschwerde als zulässig anzusehen.

### 3.3 Zur maßgeblichen Rechtslage:

Die für die gegenständliche Entscheidung relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) lauten auszugsweise:

#### „Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

### Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:
  - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,
  - b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie
3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten

Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

## Änderungen

### § 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine

Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

[...]

## Rechtsmittelverfahren

§ 40. (1) Über Beschwerden in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Dies gilt nicht in Verfahren nach § 45. Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Senate, ausgenommen in Verfahren nach § 3 Abs. 7 und § 24 Abs. 5.

(3) In Verfahren über Beschwerden nach den §§ 3 Abs. 9 und 24 Abs. 5a sind die §§ 7, 8 und 16 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) nicht anzuwenden; solche Beschwerden sind binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen. Partei ist auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Auch bei Übermittlung von Akten in elektronischer Form hat die Behörde ein Aktenverzeichnis anzuschließen.

(4) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Feststellungsbescheide nach dem 1. Abschnitt ist innerhalb von sechs Wochen, gegen Feststellungsbescheide nach dem 3. Abschnitt innerhalb von acht Wochen zu treffen. Die Entscheidungsfrist für eine Beschwerdeentscheidung nach § 14 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) beträgt 6 Wochen.

[...]

(6) Dem Bundesverwaltungsgericht stehen die im Bereich der Vollziehung des Bundes und jenes Landes, dessen Bescheid überprüft wird, tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

[...]

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46. [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit 23. März 2023 in Kraft. [...]

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
	Infrastrukturprojekte		
[...]			
Z 18		<p>a) Industrie- oder Gewerbeparks 3) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha;</p> <p>b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>;</p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbeparks 3) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m<sup>2</sup> nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>e) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe<sup>3a)</sup> von mindestens 35 m und einer Bruttogeschoßfläche von mindestens 10 000 m<sup>2</sup>, darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer</p>

			<p>Höhe von mindestens 35 m und mit einer neuen          Bruttogeschoßfläche von mindestens 5 000 m<sup>2</sup> erfolgen;          f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks<sup>3)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.          Bei lit. b, d, e und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p>
[...]			
Z 21		<p>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen 4a) für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen 4a) für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;          c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p>

			Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
--	--	--	--

3) Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

3a) Die Gesamthöhe eines Gebäudes ist der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben.

[...]

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L

		20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.“

Zu Spruchpunkt A):

### 3.4 Zur UVP-Pflicht und zur Kumulierung:

#### 3.4.1 Allgemeines zur UVP-Pflicht:

§ 3 UVP-G regelt, für welche Vorhaben vor ihrer Errichtung eine UVP durchzuführen ist. Grundsätzlicher Ausgangspunkt ist dabei, dass Vorhaben dann einer UVP unterzogen werden sollen, wenn auf Grund ihrer Art, ihrer Größe (insbesondere Kapazität) oder ihres Standortes erhebliche, mehrere Umweltmedien betreffende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Hier sollen durch die Gesamtschau insbesondere die Synergismen und Wechselwirkungen erfasst werden (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur RV 269 BlgNR 18. GP, S. 18 f.). Zur Schaffung von Rechtssicherheit wurden im Anhang 1 UVP-G bestimmte Vorhaben, bei denen solche mehrdimensionalen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, taxativ (VwGH 15.12.2003, 2000/03/0211) aufgelistet (VwGH 04.11.2004, 2000/03/0244). Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine UVP nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird (vgl. etwa VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013). Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen, so hat sie sich dabei gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Nach § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G 2000 einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 1 oder Spalte 2 von Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, ist jedenfalls eine UVP durchzuführen, wobei Vorhaben der Spalte 2 dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind. Vorhaben der Spalte 3 unterliegen nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht. Für diese Vorhaben hat ab den in Anhang 1 Spalte 3 angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Was unter einem „Vorhaben“ im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G zu verstehen ist, ergibt sich aus der – weit zu sehenden – Begriffsdefinition in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 („... die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.“; vgl. VwGH 21.12.2017, Ro 2015/06/0018, Rz 16, mwN.).

Aufgabe des Ermittlungsverfahrens in einem Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G ist ausschließlich die Beantwortung der Frage nach der UVP-Pflicht des Vorhabens, aber nicht seine Genehmigungsfähigkeit oder die Erforderlichkeit allfälliger Auflagen und Projektmodifikationen (vgl. VwGH 26.04.2011, 2008/03/0089). Die Frage, wie erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt konkret entgegenzutreten ist, ist erst im späteren Bewilligungsverfahren zu klären (VwGH 26.04.2011, 2008/03/0089; zu den Unterschieden

zwischen Feststellungs- und Genehmigungsverfahren siehe auch VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Die Prüfung der Frage einer möglichen UVP-Pflicht hat nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen zu erfolgen (vgl. VwGH 28.02.2018, Ra 2018/06/0023, Rz 6; 28.06.2005, 2004/05/0032). Maßgeblich ist dabei ferner der Wille des Projektwerbers, ein Vorhaben in gewisser Weise auszuführen (vgl. VwGH 11.05.2017, Ra 2017/04/0006, Rz 26; 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

Schon aus diesem Grund war der Anregung der beschwerdeführenden Parteien, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine auf die Beurteilung eines wirksamen Artenschutzes bezogene Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen (zweiter Vorlagefragenvorschlag in der Stellungnahme vom XXXX ), nicht näherzutreten.

Prüfgegenstand ist somit das jeweilige Vorhaben in seiner antragsgegenständlichen Form (VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244). Zum Begriff der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags führen die Gesetzesmaterialien aus, dass es „für die im Gesetz geforderte Vollständigkeit der Antragsunterlagen genügt“, „wenn diese das Vorhaben ausreichend spezifizieren, die Verwirklichungsabsicht widerspiegeln und die Behörde diesen Antrag für die Prüfung im anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren heranziehen kann. Unberührt für die Vollständigkeitsqualifikation bleiben daher allfällige Verbesserungsaufträge (§ 13 Abs. 3 AVG) sowie Unterlagen, die letztendlich im Laufe des Genehmigungsverfahrens noch nachgereicht werden können (z.B. Zustimmungserklärungen Dritter, Sicherheitsleistungen etc.)“ (vgl. RV 1456 BlgNR 25. GP 4; VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012). Diesen Anforderungen haben die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen offenbar entsprochen.

#### 3.4.2 Zur Kumulierung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000:

Wenn ein Vorhaben für sich gesehen die in Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht bzw. Kriterien nicht erfüllt, wenn dies jedoch zusammen mit anderen gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird, hat die Behörde gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichem schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und somit eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren für das geplante Vorhaben durchzuführen ist (VwGH 08.06.2006, 2003/03/0160; vgl. auch VwGH 19.12.2018, Ra 2016/06/0141, wo der Gerichtshof die Notwendigkeit ausdrücklich betont hat, ungeachtet dessen, dass § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 [lediglich] eine Grobprüfung verlangt, eine genaue Prüfung des Bestehens kumulierungsfähiger Vorhaben vorzunehmen). Das Erreichen des Schwellenwerts bei gleichartigen Projekten, die mit anderen in einem bloß räumlichen Zusammenhang stehen (Kumulierung), löst folglich nicht automatisch eine UVP aus, sondern (vorerst nur) eine Einzelfallprüfung, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0055; Altenburger/Berger, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz2, § 3 UVP-G 2000 Rz 27).

Wie für Neuvorhaben in § 3 Abs. 2, enthält § 3a Abs. 6 auch für Änderungsvorhaben einen Kumulationstatbestand. Der Wortlaut ist praktisch identisch (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 3a Rz 56 [Stand 01.07.2024, rdb.at]).

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 UVP-G 2000 früher beantragt wurden, doch können bereits bestehende Vorhaben dadurch nicht (nachträglich) UVP-pflichtig werden (Altenburger, Umweltrecht, § 3 UVP-G 2000 Rz 11). Zur Beantwortung der Frage, ob eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 durchzuführen ist, sind die Kapazitäten, nicht aber die Umweltwirkungen der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben zusammenzurechnen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 3 Rz 30).

Die Kumulationstatbestände nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 und § 3a Abs. 6 sollen eine missbräuchliche Aufsplittung eines Vorhabens, das für sich genommen einen die UVP-Pflicht auslösenden Schwellenwert des Anhanges 1 UVP-G 2000 überschreitet, auf zwei oder mehrere Projekte, die jeweils unter dem Schwellenwert liegen und daher einzeln betrachtet nicht UVP-pflichtig sind, verhindern. Zudem können durch den Kumulationstatbestand auch additive Effekte von Vorhaben bei einer Entscheidung über die UVP-Pflicht berücksichtigt werden, die in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang miteinander stehen, sondern lediglich im gleichen geographischen Gebiet ihre umweltbelastenden Wirkungen entfalten (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G § 3 Rz 9; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 3a Rz 57 [Stand 01.07.2024, rdb.at]).

Wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist, hat eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu unterbleiben.

§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 stellen das zu beurteilende Vorhaben, das für sich genommen die in Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht, „anderen Vorhaben“ gegenüber, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Vorhaben stehen und die gemeinsam mit dem zu beurteilenden Vorhaben einen oder mehrere Schwellenwerte des Anhanges 1 erreichen. Zu berücksichtigen sind „andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden“.

Beim Kumulationstatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 bleibt das zu ändernde, bestehende Vorhaben außer Betracht, nur der Änderungsumfang ist zu berücksichtigen (BVwG 09.04.2024, W109 2285074-1 Straß Abfallbehandlung; Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 3a Rz 57 [Stand 01.07.2024, rdb.at]). Unter den Kumulierungstatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000, der die korrespondierende Bestimmung zu dem für Neugenehmigungen geltenden § 3 Abs. 2 darstellt, fallen also beispielsweise gleichartige Vorhaben eines anderen Betreibers oder allenfalls in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Vorhaben desselben Betreibers (vgl. US 20.12.2002, 6A/2002/7-43 Pitztaler Gletscher). Liegt beim gegenständlichen Vorhaben dagegen Betreiberidentität mit unmittelbarem räumlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem bereits bestehenden bzw. genehmigten Projekt vor, so fällt das Vorhaben unter die Änderungstatbestände des § 3a Abs. 1 bis 3, nicht aber unter Abs. 6 (Altenburger/Berger, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz2 [2010] Rz 29; vgl.

ebenso Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G: Kommentar<sup>3</sup> [2013] zu § 3a. UVP-G 2000 Rz 24).

Zu den Kriterien im Einzelnen:

#### 3.4.2.1 „Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes“:

Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. „Kapazität“ ist gemäß § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Bei welchen potentiell einschlägigen Tatbeständen des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 das Vorhaben die Bagatellschwelle erreicht, wird in Abschnitt 3.4.3 näher erörtert.

#### 3.4.2.2 „Gleichartige Vorhabenstypen“:

Von „gleichartigen Vorhabenstypen“ ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Projekte hinsichtlich ihrer Auswirkungen und Schwellenwerte insofern vergleichbar sind, als zusammenrechenbare Schwellenwerte oder Kriterien gegeben sind (VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281), sodass die verschiedenen Vorhaben gemeinsam unter einen Schwellenwert oder ein Kriterium des Anhanges 1 subsumiert werden können.

Die nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 bestehende Voraussetzung, dass das eingereichte Projekt gemeinsam mit anderen Vorhaben den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen muss (vgl. auch IA 168/A BlgNR 21. GP zu § 3), ist nicht nur bei Projekten gegeben, die der selben Ziffer des Anhanges 1 zuzurechnen sind, sondern kann auch bei Vorhabenstypen, die zwar in verschiedenen Ziffern des Anhanges 1 geregelt sind, aber vergleichbare Auswirkungen auf die Umwelt haben und bei denen die UVP-Pflicht an die gleichen Kriterien anknüpft (z.B. Kfz-Stellplatzanzahl oder Flächeninanspruchnahme), erfüllt sein (Altenburger/Berger, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz<sup>2</sup>, § 3 UVP-G 2000 Rz 33). Für eine Kumulierung von Vorhaben, die in ganz unterschiedlichen Tatbeständen des Anhanges 1 geregelt sind, bot das UVP-G 2000 dagegen nach der bis zur Entscheidung 29.08.2024, Ra 2022/07/0025, allgemein vertretenen Auffassung keinen Raum (vgl. etwa VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; Baumgartner, RdU 2009, 43 [48]).

Mit seinem Erkenntnis vom 29.08.2024, Ra 2022/07/0025 („Baurestmassendeponie F.“) hat der Verwaltungsgerichtshof die Handhabung der Kumulationsbestimmungen des UVP-G 2000 weiterentwickelt. Dieses Erkenntnis betrifft die erste Stufe der Prüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, d.h. die Methode der Bestimmung, ob gemeinsam mit der Kapazität von im räumlichen Naheverhältnis gelegenen anderen Anlagen der UVP-Schwellenwert überschritten wird. Nach der nunmehrigen Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes sind die Kapazitäten von bestehenden bzw. geplanten anderen Vorhaben (im räumlichen Zusammenhang) und die Kapazität des Vorhabens auch dann zu addieren, wenn der für die bestehenden bzw. geplanten anderen Vorhaben einschlägige UVP-Tatbestand zwar auf andere Kapazitätseinheiten abstellt als der Tatbestand des zu prüfenden Vorhabens, aber eine Umrechnung auf die Kapazitätseinheit des zu prüfenden Vorhabens (im damaligen Verfahren Umrechnung von Fläche in Volumen) möglich ist. Diesem Erkenntnis lag das

Vorhaben einer Baurestmassendeponie in bzw. neben einem Abbau von mineralischen Rohstoffen zugrunde.

Ob es mit dem beschwerdegegenständlichen Vorhaben gleichartige Vorhaben (in einem räumlichen Zusammenhang) gibt, wird in Abschnitt 3.4.4 näher erörtert.

#### 3.4.2.3 „Räumlicher Zusammenhang“:

„In einem räumlichen Zusammenhang“ stehen Vorhaben dann, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden „Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000“ [2011], 13). Die Beurteilung, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, ist einzelfallbezogen durchzuführen. Maßgeblich ist, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. etwa VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0005, mwN). Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden (sodass iSd. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ein gemeinsames Erreichen des Schwellenwertes bewirkt wird). Dabei sind nicht fixe geographische Parameter ausschlaggebend, sondern der räumliche Zusammenhang ist schutzgutbezogen zu beurteilen (VwGH 24.07.2014, 2011/07/0214; 21.12.2016, Ra 2016/04/0117). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern (und somit verstärken) werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 3 Rz 37). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell – unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse – beurteilt werden, wobei eine solche einzelfallbezogene, konkrete Gefährdungsprognose (VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112; Altenburger/Berger, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, § 3 UVP-G 2000 Rz 10) im Allgemeinen nicht revisibel ist (VwGH 24.02.2015, Ro 2014/05/0097). Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; 24.07.2014, 2011/07/0214; 17.12.2015, 2012/05/0153; vgl. auch Altenburger/Berger, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, § 3 Rz 34; Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75).

Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]; VwGH 16.05.2018, Ra 2016/04/0027).

Wenn erhebliche Auswirkungen entweder ausschließlich auf das zu prüfende Vorhaben oder ausschließlich auf andere Vorhaben zurückzuführen sind, somit keine Überlagerung der

Wirkungsebenen und damit auch kein räumlicher Zusammenhang vorliegt, kann es auch zu keiner Kumulation kommen.

In seiner Entscheidung vom 11.12.2019, Ra 2019/05/0005, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass es auf die Überlagerung von Wirkungsebenen, nicht aber auf den konkreten Beitrag des einzelnen Vorhabens ankommt, sodass im Einzelfall auch mehrere einzeln unter der Relevanzschwelle liegende Immissionen kumulativ schutzgutbezogen relevante Auswirkungen haben können (siehe auch VwGH 17.12.2015, 2012/05/0153; dazu Reuter, UVP-rechtliche Kumulierungsprüfung: Beschränkung auf den Schutzzweck und Relevanz von Messbarkeitsschwellen, RdU 2016/169). Treten durch Kumulation insgesamt erhebliche Umweltwirkungen ein, besteht UVP-Pflicht.

Sind die Voraussetzungen des räumlichen Zusammenhangs mit anderen Vorhaben des gleichen Typs und des (gemeinsamen) Erreichens des Schwellenwerts bzw. des Erfüllens des Kriteriums gegeben, ist für das neu hinzukommende Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Ob es in einem räumlichen Zusammenhang mit dem beschwerdegegenständlichen Vorhaben andere (gleichartige) Vorhaben gibt, wird in Abschnitt 3.4.4 näher erörtert.

### 3.4.3 Zu den potentiell einschlägigen Tatbeständen des Anhanges 1 zum UVP-G 2000:

Wie sich aus den in den Einreichunterlagen beschriebenen Merkmalen des Vorhabens ergibt, kann dieses grundsätzlich unter die Z 18 und 21 des Anhang 1 zum UVP-G 2000 subsumiert werden.

In Z 18 sind die Voraussetzungen der UVP-Pflicht einerseits für Industrie- oder Gewerbeparks und andererseits für Städtebauvorhaben geregelt.

#### 3.4.3.1 Z 18 lit. a:

Was unter einem Industrie- oder Gewerbepark zu verstehen ist, ergibt sich aus Fußnote 3 zum Anhang 1. Demnach sind Industrie- oder Gewerbeparks „Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden“.

Solche Vorhaben zielen der Kommentarliteratur zufolge auf die Ansiedlung von Betrieben in einem dazu vorbereiteten aufgeschlossenen Areal ab. Auf die Bezeichnung (Wirtschaftspark, Technologiepark, Business Park, Gewerbe- oder Innovationszentrum oder dergleichen) kommt es nicht an. Der Tatbestand „Industrie- und Gewerbepark“ zeichnet sich durch die spezifische Inanspruchnahme von Flächen durch konkrete Aufschließungsmaßnahmen und Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Straßenanschluss, Schienenanschluss, Energieversorgung, Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Telekommunikation, Abfall- und Abwasserentsorgung usw. aus. Maßgeblich ist, dass die Infrastruktureinrichtungen für gewerbliche oder industrielle Betriebe errichtet werden und einer betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit zugeordnet werden können (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 Anhang 1 Z 18 Rz 12 [Stand 01.07.2024, rdb.at], mwN).

Wie sich aus der Legaldefinition der Fußnote 3 zu Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000 und der Judikatur ergibt, ist es für den „Industrie- oder Gewerbepark“ wesensbestimmend, dass ein Projektwerber als Errichter oder Betreiber die Aufschließung und Infrastrukturausstattung für mehrere Betriebe wahrnimmt und dass der gesamte Standort funktional oder betriebsorganisatorisch vernetzt ist. Fehlt diese Projektsteuerung durch einen Errichter oder Betreiber, kann ein Industrie- oder Gewerbepark gar nicht erst entstehen. Ein Industrie- oder Gewerbegebiet kann daher nicht zufällig durch Ansiedlung mehrerer Betriebe in räumlicher Nähe in die UVP-Pflicht „hineinwachsen“. Der Tatbestand verlangt eine gesteuerte und zielgerichtete Entwicklung durch einen Standortorganisator (BVwG 20.02.2014, W155 2000182-1 Logistikzentrum Ebergassing). Gegenständlich ist dies, wie sich aus den von der Projektwerberin vorgelegten Einreicherunterlagen eindeutig ergibt, der Fall.

Wie sich aus den von der Projektwerberin vorgelegten Einreichunterlagen zwanglos erkennen lässt, erfüllt das beschwerdegegenständliche Vorhaben die Kriterien dieser Definition. Wie festgestellt, bezweckt das Vorhaben nämlich die Erweiterung des bestehenden XXXX, um die Ansiedlung von weiteren technologieorientierten Unternehmen (insbesondere Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen mit Anknüpfungspunkt an Informations- und Kommunikationstechnologien) und die für den Betrieb eines Science- und Technologieparks notwendigen Serviceeinrichtungen zu ermöglichen.

Es handelt sich daher gegenständlich um einen Industrie- oder Gewerbepark iSd. Z 18 lit. a. Auch die belangte Behörde ist im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass das Vorhaben unter Z 18 lit. a zu subsumieren ist, jedoch den Schwellenwert weder allein noch zusammen mit anderen gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang erreicht. Sowohl die Projektwerberin als auch die beschwerdeführenden Parteien teilen in ihren im Beschwerdeverfahren abgegebenen Äußerungen (insbes. Beschwerde und Beschwerdebeantwortung) die Einschätzung, dass es sich gegenständlich um einen Industrie- oder Gewerbepark iSd. Z 18 lit. a. handelt.

In der Verhandlung hat die Projektwerberin ausgeführt, dass sie aufgrund der Nutzungen des Vorhabens eine Subsumption des Projekts sowohl unter den Gewerbepark-Tatbestand als auch unter „Städtebauvorhaben“ rechtlich für möglich angesehen und daher der belangten Behörde die rechtliche Einordnung überlassen hat (Verhandlungsschrift, S. 6). Die beschwerdeführenden Parteien haben der Einordnung als Gewerbepark zunächst entgegengehalten, dass das gegenständliche Vorhaben mit seinen Elementen „Wohnen“, Bildung, Sport, Büros, etc. kein klassischer Industrie- und Gewerbepark sei, wie ihn sich der Gesetzgeber des Anhang 1 zum UVP-G 2000 vorgestellt habe, aber auch zugestanden, dass ein Grenzfall vorliegen mag (Verhandlungsschrift, S. 11).

Die Projektwerberin hat, wie erwähnt, der belangten Behörde die rechtliche Einordnung des Vorhabens überlassen. Zumindest implizit allerdings geht die Projektwerberin selbst von einem Industrie- und Gewerbepark aus, hat sie doch in der Verhandlung mehrmals betont, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Änderungsvorhaben iSd. § 3a UVP-G 2000 handle (Verhandlungsschrift, S. 8, 10 und 23). Die Städtebau-Tatbestände in Z 18 lit. b und d sind nun aber (nach ihrem klaren Wortlaut und) nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers als Neuvorhaben konzipiert. Änderungen von Städtebauvorhaben werden

nicht erfasst, da neu anschließende Bauvorhaben als Neuerschließung gelten und einmal ausgeführte Vorhaben mit der bestehenden Stadt „verschmelzen“ (ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP, 19 [ad Anhang 1 Z 18 lit. b und Fußnote 3a]).

Auch die belangte Behörde hat in der Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass sie beide Tatbestände geprüft hat, um alles abzudecken, gleichwohl auch ihr „natürlich klar war, dass diese beiden Tatbestände einander ausschließen“ (Verhandlungsschrift, S. 6; vgl. auch im Ergebnis zutreffend S. 13: „Aus der Vorhabensbeschreibung haben sich für die Behörde erhebliche Hinweise ergeben, dass auf Grund der überwiegenden gewerblichen Nutzung der Tatbestand des Gewerbeparks jedenfalls einschlägig ist. Dies ergibt sich auch insbesondere in Zusammenschau damit, dass beim Tatbestand des Gewerbeparks auch die ‚erforderliche Infrastruktur‘ mitumfasst ist und dieser Begriff weit zu verstehen sein wird. Die geplante Nutzung des XXXX nach der Vorhabensbeschreibung wäre damit in ihrer Gesamtheit ermöglicht. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Tatbestände ‚Gewerbepark‘ und ‚Städtebauvorhaben‘ in einer Ziffer des Anhangs zum UVP-G geregelt sind und beim Gewerbepark die gewerbliche Nutzung im Vordergrund steht, währenddessen es – unter Verweis auf die bekannte und auch schon ausgeführte Begriffsdefinition zum Städtebauvorhaben, die nun im UVP-G nicht mehr enthalten ist – bei diesem unzweifelhaft auf die Multifunktionalität ankommt, aber sich bereits aus der Reihung der dort verankerten Nutzungen ergibt, dass der Wohnbau jedenfalls ein herausstechendes Kriterium sein muss. Dieses Kriterium fehlt aus Sicht der Behörde in der Projektbeschreibung.“).

Anhang 1 Z 18 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht vor, dass Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind. Das beschwerdegegenständliche Ausbaivorhaben sieht eine Flächeninanspruchnahme von 8 ha vor und erfüllt daher – für sich genommen – den Tatbestand des Anhang 1 Z 18 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 nicht. Allerdings wird die Bagatellschwelle von 25 % (6,25 ha) überschritten, sodass gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 (dessen Anwendung im Zusammenhang mit Z 18 lit. a – anders als im Zusammenhang mit lit. b, d, e und f [siehe sogleich] – nicht ausgeschlossen ist) zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 UVP-G 2000 früher beantragt wurden, zu berücksichtigen. Die entsprechende Regelung für – wie gegenständlich – Änderungsvorhaben findet sich in § 3a Abs. 6 UVP-G 2000.

Die belangte Behörde ist im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass das Vorhaben unter Z 18 lit. a zu subsumieren sein könnte, jedoch den Schwellenwert weder allein noch zusammen mit anderen gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang erreicht (Bescheid, S. 8). Die beschwerdeführenden Parteien bringen in diesem Zusammenhang vor, dass sich im räumlichen Zusammenhang zum beschwerdegegenständlichen Vorhaben zahlreiche näher genannte Vorhaben befänden, mit denen gemeinsam der Schwellenwert der Z 18 lit. a erreicht würde. Ob dieses Vorbringen

berechtigt ist, wird in Abschnitt 3.4.4 näher erörtert; zunächst ist zu untersuchen, ob weitere Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 einschlägig sein könnten.

#### 3.4.3.2 Z 18 lit. b:

Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000 nennt die „Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>“. Zu Z 18 ist festgelegt, dass bei lit. b, d, e und f § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

Maßgebliche Parameter für den Schwellenwert sind seit der UVP-G-Novelle 2012 die Flächeninanspruchnahme und die Bruttogeschoßfläche (bis dahin war die Nutzfläche maßgeblich). Beide Schwellenwerte müssen kumulativ erreicht oder überschritten sein: Zum einen muss eine Flächeninanspruchnahme im Ausmaß von mindestens 15 ha (lit. b) bzw. 3,75 ha (lit. d) gegeben sein. Zum anderen muss die Bruttogeschoßfläche mehr als 150.000 m<sup>2</sup> (lit. b) bzw. 37.500 m<sup>2</sup> (lit. d) betragen. Zur Berechnung der Flächen ist laut ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP die ÖNORM B 1800 (Ausgabe 2013–08-01) heranzuziehen (siehe dazu Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 Anhang 1 Z 18 Rz 30-34 [Stand 01.07.2024, rdb.at]). Für Städtebauvorhaben (Z 18 lit. b und d) enthält das Gesetz (nunmehr) keine Legaldefinition. Die ehemalige Legaldefinition in Fußnote 3a zu Anhang 1 wurde mit der UVP-G-Novelle 2023 ersatzlos gestrichen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 Anhang 1 Z 18 Rz 25 [Stand 01.07.2024, rdb.at]). Der Begriff des „Städtebauvorhabens“ wird nun offenbar vorausgesetzt.

Die bis zur UVP-G-Novelle 2023, BGBl. I Nr. 26/2023 (die am 23.03.2023 in Kraft getreten ist) geltende Fußnote 3a zu Anhang 1 Z 18 definierte Städtebauvorhaben als „Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinausreichenden Einzugsbereich“. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur UVP-G-Novelle 2023 (ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP) zu Anhang 1 Z 18 sind nun als Städtebauvorhaben Bauvorhaben einer gewissen Größe (definiert nach Flächeninanspruchnahme und Bruttogeschoßfläche) zu verstehen, die ihrem Wesen nach städtisch sind und daher Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten, die Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhalten und oft multifunktional sind. Zur vorgesehenen Infrastruktur zählen neben der Wasser-, Wärme-, Stromversorgung, Abfall- und Abwassersystemen, auch ein entsprechendes Straßen- und Wegenetz sowie Frei- und Grünflächen. Als klassisches Städtebauvorhaben ist daher die Erschließung eines Geländes anzusehen, auf dem es nachfolgend (nach Einholung der dafür erforderlichen Einzelbewilligungen) zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen soll. Aber auch ihrem Wesen nach städtische großflächige „Einzelprojekte“ wie Krankenhäuser, Universitätscampi, Konzert/Eventhallen sind gegebenenfalls unter diesem Tatbestand zu prüfen.

Erweiterungen eines Städtebauvorhabens können nicht einzelfallprüfungspflichtig sein, weil die Tatbestände in lit. b und d als Neuvorhaben konzipiert sind. Die Gesetzesmaterialien (ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP) begründen dies damit, dass neu anschließende Bauvorhaben

als Neuerschließung gelten und einmal ausgeführte Vorhaben mit der bestehenden Stadt „verschmelzen“. Ganz generell gilt, dass Städtebauvorhaben bzw. Teile davon nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben gelten; das hatte die seinerzeitige Legaldefinition in Fußnote 3a ausdrücklich klargestellt. Vielmehr sind dann die einzelnen Projekte jeweils dahin zu prüfen, ob sie einen UVP-Tatbestand erfüllen.

Die Gesetzesmaterialien (ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP) nennen folgende umweltrelevanten Angaben zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Städtebauvorhaben:

- ☐ Flächeninanspruchnahme (Bruttogeschoßflächen, Grundflächen, versiegelte Flächen, Grünflächen) und Flächeneffizienz
  - ☐ Parkplätze: Stellplatzanzahl
  - ☐ Ver- und Entsorgungskonzept für Energie, Wasser, Abfall
  - ☐ Verkehrskonzept, Anbindung an das Verkehrsnetz, Zufahrtsstraßen, Anbindung an den öffentlichen Verkehr
  - ☐ maximale Bauhöhen, exemplarische Darstellung der Gebäude, Tiefbaumaßnahmen
- Daraus wird deutlich, dass mit der Errichtung des Städtebauvorhabens die Aufschließung des Geländes für die nachfolgende Bebauung erfolgen soll, nicht dagegen die Errichtung konkreter Bauvorhaben (vgl. Hartlieb, Die Genehmigung von Städtebauvorhaben: Besonderheiten des UVP-Verfahrens, RdU 2015, 2).

Das Vorhaben erreicht – wie sich aus den Feststellungen ergibt – den Schwellenwert des Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000 unstrittig nicht; die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nicht anzuwenden. Das Vorhaben unterfällt daher nicht dem Tatbestand des Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000.

Zum Charakter des Vorhabens als potentielles Städtebauvorhaben ist noch Nachstehendes festzuhalten: Ausweislich der von der Projektwerberin vorgelegten Einreichunterlagen bezweckt das beschwerdegegenständliche Ausbauvorhaben die Erweiterung des bestehenden XXXX, um die Ansiedlung von weiteren technologieorientierten Unternehmen (insbesondere Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen mit Anknüpfungspunkt an Informations- und Kommunikationstechnologien) und die für den Betrieb eines Science- und Technologieparks notwendigen Serviceeinrichtungen zu ermöglichen. Im Rahmen des Ausbauvorhabens sollen maximal 40 weitere Gebäude für Büronutzung, Bildungs-, Forschungs- und Infrastruktur- sowie Serviceeinrichtungen und Hochgaragenstellplätze in unterschiedlichen Größen und Kubaturen errichtet werden. Die für Städtebauvorhaben typische Multifunktionalität „jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten ...“ (vgl. etwa Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 Anhang 1 Z 18 Rz 26; Kraemmer, RdU-UT 2009, 33; siehe auch BVwG 04.10.2017, W155 2125061-1 Wien Wildgarten Städtebau) fehlt beim Vorhaben, zumal Wohnbauten überhaupt nicht vorgesehen sind. In Beilage 10 zum verfahrenseinleitenden Antrag, dem Fachbeitrag zu Städtebau und Flächeninanspruchnahme (einschließlich Landschaftsbild und Sach- und Kulturgüter) vom XXXX, wird „Wohnbebauung“ zwar in Bezug auf die Nachbarschaft angesprochen, weil sich dort Wohngebäude befinden, aber für den XXXX selbst ist nicht die Rede davon, dass Wohngebäude errichtet werden sollen. Unter Pkt. 5 (S. 24) wird (lediglich) angeführt, dass die bestehenden Wohnsiedlungen sowie der Bestand des XXXX durch zusätzliche attraktive Arbeitsplätze ergänzt werden sollen, um ein noch ausgewogeneres

Verhältnis zwischen Wohnraum, Gewerbe und Dienstleistungen zu schaffen (vgl. Verhandlungsschrift, S. 11). Auf dem XXXX -Gelände sollen zwar temporäre Übernachtungsmöglichkeiten für Mitarbeiter oder für Personen, die das Angebot der Bildungseinrichtungen in Anspruch nehmen, geschaffen werden, Wohnbauten für dauerhaftes Wohnen sind jedoch nicht geplant (vgl. Verhandlungsschrift, S. 12). Zumal diese temporären Übernachtungsmöglichkeiten somit klar betrieblichen Zwecken dienen, ist in ihnen keine Wohnnutzung zu erkennen, wie die beschwerdeführenden Parteien dies vertreten (ebd.).

Da es sich nicht um ein Städtebauvorhaben handelt, ist eine Subsumption des Vorhabens unter Anhang 1 Z 18 lit. b (Spalte 2, Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150.000 m<sup>2</sup>), aber auch unter lit. d (Spalte 3, Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37.500 m<sup>2</sup> nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a) UVP-G 2000 nicht möglich.

Das Vorhaben ist noch aus einem weiteren Grund, nämlich jenem des Verhältnisses von Industrie- und Gewerbeparks einerseits und Städtebauvorhaben andererseits, nicht unter Anhang 1 Z 18 lit. b oder lit. d UVP-G 2000 zu subsumieren: Ausweislich des in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers fallen „[n]icht unter den Begriff Städtebauvorhaben [...] hingegen etwa industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Projekte (wie Logistikzentren, Glashäuser) sowie Industrie- und Gewerbeparks (siehe die separaten Tatbestände für Logistikzentren sowie Industrie- und Gewerbeparks)“ (ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP, 19 [ad Anhang 1 Z 18 lit. b und Fußnote 3a]; ebenso das UVP-Rundschreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stand März 2025, GZ: 2025-0.211.876, S. 235). Ist das Vorhaben daher ein Industrie- oder Gewerbepark im Sinne des Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000, sind die Städtebauvorhaben-Tatbestände begrifflich nicht erfüllt und nicht anzuwenden. Wie gezeigt, ist das Vorhaben nun bereits unter den Tatbestand des „Industrie- oder Gewerbeparks“ zu subsumieren; es wäre daher selbst dann, wenn es den Schwellenwert der Z 18 lit. b erreichte (quod non), kein Städtebauvorhaben in diesem Sinne. Dies gilt freilich ebenso für den Tatbestand des Anhang 1 Z 18 lit. d UVP-G 2000.

Wie sich aus den Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2023 ergibt, kann ein Vorhaben also nicht gleichzeitig ein Industrie- oder Gewerbepark und ein Städtebauvorhaben sein (siehe auch Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 Anhang 1 Z 18 Rz 27; UVP-Rundschreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stand März 2025, GZ: 2025-0.211.876, S. 235). Begründet wird dies damit, dass separate Tatbestände für Industrie- und Gewerbeparks geschaffen wurden. Das Städtebauvorhaben soll somit nach dem Willen des Gesetzgebers offenkundig als „Auffangtatbestand“ fungieren. Dass es sich – wie sowohl die belangte Behörde als auch die Verfahrensparteien zutreffend erkannt haben – gegenständlich um einen Industrie- oder Gewerbepark handelt, schließt – wie gezeigt – die Subsumption unter den Begriff „Städtebauvorhaben“ aus.

Auch wenn Vorhaben grundsätzlich unter mehrere Tatbestände des Anhang 1 UVP-G 2000 fallen können, kann ein Vorhaben nicht gleichzeitig ein Industrie- oder Gewerbepark und ein Städtebauvorhaben sein.

Deshalb war der Anregung der beschwerdeführenden Parteien, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine auf Städtebauvorhaben bezogene Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen (erster Vorlagefragenvorschlag in der Stellungnahme vom XXXX ), nicht näherzutreten.

#### 3.4.3.3 Z 18 lit. c:

Nach Anhang 1 Z 18 lit. c (Spalte 3) UVP-G 2000 ist für Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A (besonderes Schutzgebiet) oder D (belastetes Gebiet Luft) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Subsumption des beschwerdegegenständlichen Ausbaivorhabens unter diesen Tatbestand scheidet schon daran, dass das Vorhaben nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der genannten Kategorien verwirklicht werden soll.

#### 3.4.3.4 Z 18 lit. d:

Anhang 1 Z 18 lit. d UVP-G 2000 nennt die „Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m<sup>2</sup> nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a“. Auch bei dieser litera ist § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden (siehe oben).

Das Vorhaben erreicht den Schwellenwert des Anhang 1 Z 18 lit. d UVP-G 2000; es wäre daher – wenn es sich um ein Städtebauvorhaben handelte (quod non) – eine Einzelfallprüfung durchzuführen, was die belangte Behörde auch getan hat. Dabei wurden Amtssachverständige der in Frage kommenden Fachrichtungen mit einer fachlichen Beurteilung beauftragt und sind sie allesamt in schlüssiger Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass vom Vorhaben – auch bei Berücksichtigung der Bestandssituation – keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Tatsächlich war die Einzelfallprüfung aber gar nicht geboten, da das Vorhaben – wie schon zu Z 18 lit. b (Pkt. 3.4.3.2) dargelegt – bereits unter den Vorhabentyp des „Industrie- oder Gewerbeparks“ zu subsumieren ist und daher den Begriff des „Städtebauvorhabens“ nicht erfüllt. Dass die belangte Behörde dennoch eine Einzelfallprüfung durchgeführt und somit mehr geprüft hat, als in casu rechtlich geboten gewesen wäre, schadet freilich nicht.

#### 3.4.3.5 Z 18 lit. e:

Anhang 1 Z 18 lit. e UVP-G 2000 nennt „Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe von mindestens 35 m und einer Bruttogeschoßfläche von mindestens 10 000 m<sup>2</sup>, darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer Höhe von mindestens 35 m und mit einer neuen Bruttogeschoßfläche von mindestens 5 000 m<sup>2</sup> erfolgen“. Auch bei dieser litera ist § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden (siehe oben). Das gegenständliche Vorhaben liegt unstrittig nicht in einer UNESCO-Welterbestätte. Das Vorhaben ist daher nicht unter den Tatbestand des Anhang 1 Z 18 lit. e UVP-G 2000 zu subsumieren.

#### 3.4.3.6 Z 18 lit. f:

Anhang 1 Z 18 lit. f UVP-G 2000 nennt die „Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbestandorten mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a“. Bei dieser litera ist wiederum § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden (siehe oben).

Das Vorhaben erreicht den Schwellenwert des Anhang 1 UVP-G 2000 nicht; die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht anzuwenden. Anhang 1 Z 18 lit. f UVP-G 2000 kommt auf das Vorhaben daher nicht zur Anwendung.

#### 3.4.3.7 Z 21 lit. a:

Anhang 1 Z 21 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht vor, dass für die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Das beschwerdegegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung von 150 öffentlich zugänglichen Parkplätzen für Kraftfahrzeuge vor und erreicht folglich nur 10 % des Schwellenwerts, sodass auch eine Kumulationsprüfung zu unterbleiben hat.

#### 3.4.3.8 Z 21 lit. b:

Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000 nennt die „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“. Ein solches schutzwürdiges Gebiet ist gegenständlich nicht betroffen. Das Vorhaben unterfällt daher auch nicht dem Tatbestand des Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000.

#### 3.4.3.9 Z 21 lit. c:

Nach Anhang 1 Z 21 lit. c (Spalte 3) UVP-G 2000 ist für die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 durchzuführen. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da keine Freiflächen-Parkplätze neu errichtet werden sollen.

Dass andere Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 einschlägig sein könnten, ist – wie bereits die belangte Behörde zutreffend erkannt hat (Bescheid, S. 10) – nicht ersichtlich. Von der Projektwerberin wurde in der Einreichung auch die Anwendung von Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 (Einkaufszentren) diskutiert, doch ist sie zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Tatbestand nicht erfüllt ist, da Verkaufs- und Ausstellungsräume im Sinne eines Einkaufszentrums nicht vorhanden und im Rahmen des Vorhabens nicht geplant sind. Dem wurde weder von der belangten Behörde noch von den beschwerdeführenden Parteien widersprochen.

#### 3.4.4 Zur Kumulationsprüfung:

Wie ausgeführt, kommen als möglicherweise eine UVP-Pflicht auslösende Tatbestände des Anhang 1 UVP-G 2000 für das beschwerdegegenständliche Vorhaben die Z 18 und 21 in Frage. Nach Z 18 lit. a ist für Industrie- oder Gewerbeturms mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Anders als bei Z 18 lit. b bis f ist die Anwendung von § 3 Abs. 2 (und § 3a Abs. 6) UVP-G 2000 nicht ausgeschlossen. Die beschwerdeführenden Parteien bringen in diesem Zusammenhang vor, dass sich im räumlichen Zusammenhang zum beschwerdegegenständlichen Vorhaben zahlreiche näher genannte Vorhaben befänden, mit denen gemeinsam der Schwellenwert der Z 18 lit. a erreicht würde.

Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000, deren Anwendung bei Vorhaben des Anhang 1 Z 18 lit. a UVP-G 2000 nicht ausgeschlossen ist, sind bei Vorhaben des Anhang 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

Wie festgestellt, befinden sich im Nahbereich des Vorhabens die XXXX , XXXX , das XXXX sowie öffentlich zugängliche Kfz-Stellplätze. Diese Vorhaben wurden in den Einreichunterlagen dargestellt bzw. berücksichtigt. Andere kumulierbare Vorhaben, die entweder bestehen oder genehmigt sind oder vor der Einbringung des UVP-Feststellungsantrages am XXXX mit vollständigem Antrag zur Genehmigung eingereicht wurden, bestehen im Nahbereich des Vorhabens nicht.

Die in der Beschwerde genannten Vorhaben

XXXX

XXXX ,

XXXX

XXXX

XXXX ,

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX und

XXXX

sind vom beschwerdegegenständlichen räumlich deutlich getrennt und zum Teil kilometerweit entfernt, wie die belangte Behörde in der Verhandlung bekräftigt hat. Die beschwerdeführenden Parteien sind dem sodann nicht mehr entgegengetreten (vgl. Verhandlungsschrift, S. 14 f.).

Sämtliche dem Behördenverfahren beigezogenen Amtssachverständigen – bis auf den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung – sind zu dem Ergebnis gekommen, dass keine kumulativen Wirkungen zu erwarten sind.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat, wie festgestellt, die Vorhaben XXXX (Flächeninanspruchnahme 1,4 ha) und XXXX (Flächeninanspruchnahme ca. 2,7 ha) identifiziert, die zu einer Überlagerung von Wirkungsebenen mit dem beschwerdegegenständlichen Vorhaben führen können und sich daher aus dem Blickwinkel des Fachbereiches Luftreinhaltung im räumlichen Zusammenhang befinden. Der Schwellenwert der Z 18 lit. a (Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha) wird auch durch Zusammenrechnung mit diesen beiden Vorhaben nicht erreicht, da sich auch bei Zusammenrechnung der kumulierungsfähigen Vorhaben nur eine Flächeninanspruchnahme von 12,1 ha ergibt.

Aus dem Blickwinkel des Schallschutzes ist der dem Behördenverfahren beigezogene Amtssachverständige in schlüssiger Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass es aufgrund der großen Entfernung zu anderen Vorhaben und der abschirmenden Wirkung von bestehenden, dazwischenliegenden Objekten zu keiner Überlagerung von Wirkungsebenen und damit zu keiner Kumulationswirkung kommen wird. Auch hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft wurden von den dem Behördenverfahren beigezogenen Amtssachverständigen keine Kumulationswirkungen prognostiziert. Aus städtebaulicher Sicht sind andere UVP-relevante Vorhaben räumlich deutlich getrennt vom gegenständlichen Ausbauvorhaben situiert, sodass auch diesbezüglich keine Zusammenrechnung angezeigt ist.

Die belangte Behörde hat in der Verhandlung daran erinnert, dass betreffend das von den beschwerdeführenden Parteien in der Verhandlung genannte XXXX und das XXXX vom raumordnungsfachlichen Sachverständigen eine räumliche Trennung zum gegenständlichen Vorhaben festgestellt wurde (Verhandlungsschrift, S. 15).

Die von den beschwerdeführenden Parteien in der Beschwerde angeführten Vorhaben, deren Status „ungeklärt“ sei (Beschwerde, S. 8), sind, wie die belangte Behörde in der Verhandlung unwidersprochen ausgeführt hat, nicht beantragt worden bzw. gibt es keine ausreichend konkreten Pläne für eine Bebauung (Verhandlungsschrift, S. 15).

Es zeigt sich daher, dass der Schwellenwert des Anhang 1 Z 18 lit. a auch bei Zusammenrechnung mit den genannten anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (bei weitem) nicht erreicht wird. Eine Einzelfallprüfung wäre daher nicht erforderlich gewesen, wurde aber von der belangten Behörde dennoch durchgeführt, wobei die belangte Behörde eine teilweise über eine Grobprüfung deutlich hinausgehende Beurteilung durch Sachverständige der einschlägigen Fachbereiche eingeholt hat. Die belangte Behörde hat daher nicht, wie die beschwerdeführenden Parteien vermeinen, unzureichend, sondern - gemessen am im UVP-Feststellungsverfahren Gesollten - im Gegenteil sehr umfassend den Sachverhalt ermittelt. Sämtliche im Behördenverfahren

herangezogenen Amtssachverständigen sind im Übrigen zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Berücksichtigung der Bestandssituation und der vom beschwerdegegenständlichen Vorhaben zu erwartenden Immissionen insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zusammengefasst bedeutet das: Im gegenständlichen Fall wird der Schwellenwert der – wie gezeigt einzig einschlägigen – lit. a des Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000 weder durch das beschwerdegegenständliche Vorhaben allein noch zusammen mit anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben erreicht. Dass es entgegen den im Behördenverfahren eingeholten, vollständigen und schlüssigen Sachverständigengutachten, denen die beschwerdeführenden Parteien nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet sind, dennoch zu einer Überlagerung von Wirkungsebenen von weiteren „anderen Vorhaben“ mit dem beschwerdegegenständlichen Vorhaben kommen könnte, haben die beschwerdeführenden Parteien im Beschwerdeverfahren nicht dargetan und ist auch sonst nicht hervorgekommen.

#### 3.4.5 Zu den in der Beschwerde angebotenen Erkundungsbeweisen:

In ihrer gemeinsamen Beschwerde bieten die beschwerdeführenden Parteien zu so gut wie allen angeführten Beschwerdegründen (Pkt. 3.1., 3.2., 3.3., 3.4., 4.1.1., 4.2.1., 4.2.2., 4.2.3., 4.2.4. und 4.2.5.) erst „einzuholende“ Gutachten als Beweis an.

Dabei handelt es sich um Erkundungsbeweise: Erkundungsbeweise sind Beweise, die nicht konkrete Behauptungen sondern lediglich unbestimmte Vermutungen zum Gegenstand haben. Sie dienen also nicht dazu, ein konkretes Vorbringen der Partei zu untermauern, sondern sollen es erst ermöglichen, dieses zu erstatten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Erkundungsbeweise im Verwaltungsverfahren unzulässig (VwGH 15.01.2009, 2007/01/0443; 30.09.1997, 96/01/0794; 20.06.1996, 95/19/0064; 12.04.1985, 85/18/0203; 02.09.1992, 92/02/0194; 22.02.1994, 93/04/0064; 17.09.2019, Ra 2019/18/0332; 11.05.2017, Ro 2016/21/0012). Zur Entsprechung eines derartigen Beseisantrages ist das Verwaltungsgericht gemäß § 37 iVm. § 39 Abs. 2 AVG iVm. § 17 VwGVG nicht verpflichtet (VwGH 30.10.2018, Ra 2018/11/0120; ferner VwGH 07.09.2022, Ra 2022/02/0162; Hengstschläger/Leeb, AVG § 46 Rz 16 [Stand 01.03.2023, rdb.at]). Ein – wie das gegenständliche – allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht mithin nicht verpflichtet ist (mwN VwGH 17.09.2019, Ra 2019/18/0332).

Selbst dann, wenn es sich bei den genannten Angeboten der beschwerdeführenden Parteien nicht um Erkundungsbeweise handeln würde, bestünde, da ausreichende schlüssige Gutachten vorliegen, auf die Einholung weiterer, ergänzender Gutachten kein Rechtsanspruch (VwGH 19.08.2024, Ra 2022/12/0001, mwN). Dass weitere Ergänzungsgutachten eingeholt werden müssten, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen ergibt sich aus der rechtlichen Beurteilung, dass die Einholung weiterer Gutachten oder sonstiger Beweise für die Entscheidung nicht notwendig ist.

#### 3.4.6 Zur Vertagungsbitte:

Der erstmals am XXXX geäußerten Vertagungsbitte der beschwerdeführenden Parteien um mindestens vier Wochen war schon deshalb nicht zu entsprechen, da das Gesetz für die gegenständliche Entscheidung eine bloß sechswöchige Frist vorsieht (§ 40 Abs. 4 UVP-G 2000), sodass eine Vertagung ohnehin nur in ganz besonders begründeten (Sonder-)Fällen in Frage käme. In der durchgeführten Verhandlung wurden in erster Linie Rechtsfragen erörtert, wofür die persönliche Anwesenheit der rechtsfreundlich vertretenen beschwerdeführenden Parteien nicht nötig war.

#### 3.4.7 Ergebnis:

Es handelt sich gegenständlich um einen „Industrie- oder Gewerbepark“ und nicht um ein Städtebauvorhaben. Es kommen daher grundsätzlich – neben Z 21 – die lit. a und c der Z 18 des Anhang 1 UVP-G 2000 in Frage.

Der Schwellenwert der Z 18 lit. a wird vom beschwerdegegenständlichen Ausbauvorhaben auch zusammen mit anderen Vorhaben, mit denen es zu einer Überlagerung von Wirkungsebenen kommen kann, nicht erreicht, sodass nach Z 18 lit. a keine Einzelfallprüfung durchzuführen gewesen wäre.

Unter Z 18 lit. c kann das Vorhaben nicht subsumiert werden, weil das Vorhaben nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A oder D ausgeführt werden soll.

Z 18 lit. f ist nicht einschlägig, weil der dortige Schwellenwert (Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Inanspruchnahme von und versiegelten Flächen von mindestens 10 ha) gegenständlich nicht erreicht wird (sondern – wie festgestellt – bloß 8 ha in Anspruch genommen werden).

Das Vorhaben sieht die Neuerrichtung von 150 öffentlich zugänglichen Parkplätzen für Kraftfahrzeuge vor. Der Schwellenwert des Anhang 1 Z 21 lit. a (1.500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge) wird daher nicht erreicht. Auch die Bagatellschwelle von 25 % (375 öffentlich zugängliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge) wird nicht erreicht, sodass eine Kumulationsprüfung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist. Es zeigt sich daher insgesamt, dass gegenständlich weder ein UVP-Schwellenwert erreicht wird noch eine Einzelfallprüfung erforderlich gewesen wäre. Die belangte Behörde ist daher zu dem zutreffenden Ergebnis gekommen, dass für das beschwerdegegenständliche Vorhaben keine UVP durchzuführen ist. Dieses Ergebnis konnten die beschwerdeführenden Parteien nicht erschüttern.

Das Vorhaben muss daher – wie von der belangten Behörde im Ergebnis richtig festgestellt – keiner UVP unterzogen werden.

Aus diesem Grund musste die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen und dadurch die verwaltungsbehördliche Feststellungsentscheidung im Ergebnis bestätigt werden.

#### 3.5 Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchpunkt A) wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde

der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT  
Gerichtsabteilung W248, am 24.04.2026

Dr. NEUBAUER  
(Richter)